IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2004

Nr. 2004/195

Kraftwerk Dornachbrugg; Konzessionsübertragung

---

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 12. November 2002 ersucht die Elektra Birseck (EBM), Münchenstein, die Konzession des Kraftwerkes Dornachbrugg in Dornach von der Elektra Birseck auf ihre neue Tochtergesellschaft EBM Produktions AG zu übertragen. Damit soll die mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gewünschte Trennung von Produktion, Übertragung, Handel und Versorgung (sog. Unbundling) erreicht werden. Diese neue Gesellschaft ist am 12. September 2002 gegründet worden und tritt die Nachfolge der Elektra Birseck (EBM) mit allen Rechten und Pflichten an.

Das Wasserkraftwerk Dornachbrugg (Anteil Kanton Solothurn 50%) ist durch die Konzession vom 4. Dezember 1990 (Inkraftsetzung 16. November 1992) begründet. Das Kraftwerk wurde am 1. September 1996 in Betrieb genommen. Die Konzessionärin hat das Recht das Gefälle der Birs von ca. 700 m oberhalb bis ca. 100 m unterhalb des Wehres sowie eine maximale Wassermenge von 20 m^3/s zu nutzen. Der Wasserspiegel darf beim Wehr bis auf die Kote 286.63 m ü. M. aufgestaut werden. Die Konzession erlischt am 30. August 2076.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Die Konzession von Wasserrechten kann nur mit der Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen anderen Konzessionsnehmer übertragen werden (Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG, SR 721.80). Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen (Art. 42 Abs. 2 WRG). Die Übertragung von Wasserrechten sowie die Erteilung von Bewilligungen zur Änderung und Erweiterung bestehender Wasserwerke steht dem Regierungsrat zu (§ 52 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, BGS 712.11, sowie § 2 der kantonalen Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925, BGS 712.52).

2.2 Beurteilung

Vor der beantragten Konzessionsübertragung ist zu prüfen, ob die Kraftwerke die heute geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere das erwähnte WRG (zweckmässige Nutzung), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.

Januar 1991 (Restwasser), das Bundesgesetz über die Fischerei (FiG) vom 21. Juni 1991 (Vernetzung) und das Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991 (Hochwasserschutz). Bei der neuen Konzessionärin handelt es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der bisherigen Konzessionärin. Die neue juristische Person verfolgt den Zweck, sämtliche mit der Erzeugung und der Abgabe von Energien aller Art verbundenen Tätigkeiten auszuüben. An der bestehenden Konzession werden keine Veränderungen vorgenommen. Nachdem das Kraftwerk kürzlich (1996) in Betrieb genommen worden ist und alle offenen Punkte wie Hochwasserschutz, Vernetzungen, Restwasser sowie ökologischer Ausgleich gelöst oder vertraglich geregelt sind, sieht der Regierungsrat keinen Grund, die Zustimmung zur Übertragung der Konzessionen von der Elektra Birseck (EBM) auf die EBM Produktions AG zu verweigern. Das neue Unternehmen genügt den Anforderungen der Konzession und der geltenden Gesetze. Die Elektra Birseck (EBM) macht damit den gleichen Schritt wie andere Elektrizitätswerke (Atel, Kraftwerk Wynau, Stadt Aarau etc.).

Die Konzession für das Kraftwerk Dornachbrugg wird mit allen zusätzlichen Vereinbarungen zwischen der Elektra Birseck (EBM) und dem Kanton Solothurn übertragen.

Diese Konzessionsübertragung wurde mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert. Der Kanton Basel-Landschaft kommt zu den gleichen Feststellungen.

3. Beschluss

3.1 Der Übertragung der Wasserkraftkonzession für das Kraftwerk Dornachbrugg mit allen damit verbundenen Vereinbarungen von der Elektra Birseck (EBM) auf die neue Gesellschaft EBM Produktions AG wird zugestimmt.

3.2 Die Zustimmung der Konzessionsbehörde des Kantons Basel-Landschaft ist vorbehal- ten.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EBM Produktions AG, Weidstrasse 27, 4142 Münchenstein

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431001/A 80056)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Umwelt (311.112.02; 11202RRB_Konzessionsübertragung.doc)
Amt Für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80056 / TP313)
Jagd und Fischerei, M. Tschan
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Umweltschutz und Energie, E. Eglin, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal
Elektra Birseck (EBM), Weidstrasse 27, 4142 Münchenstein **(lettre signature) (Versand durch Amt für Umwelt)**
EBM Produktions AG, Weidstrasse 27, 4142 Münchenstein, mit Rechnung **(lettre signature) (Versand durch Amt für Umwelt)**